

ARPACK GmbH

Askanischer Platz 4; 10963 Berlin
TEL +49 (0) 30 80 95 200 69
FAX +49 (0) 30 80 95 200 28
vertrieb@arpack.de; www.arpack.de

ARPACK

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der ARPACK GmbH für den Geschäftsbereich Palettenpooling

§ 1 Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle mit der ARPACK GmbH als Bereitsteller getätigten Bereitstellungsgeschäfte und für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Diese Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen uns und dem Nutzer der Bereitstellung (nachfolgend Nutzer genannt), ohne dass es dafür besonderer Hinweise bedarf. Widersprechende oder weitergehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert.

2. Unsere Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne §14 BGB.

3. Regionaler Geltungsbereich für die Bereitstellung und Nutzung von ARPACK –Paletten – nachfolgend ARPACK genannt- ist die Europäische Union. Für Bereitstellungen außerhalb dieses Geltungsbereiches ist ein gesonderter Vertrag mit Sonderkonditionen abzuschließen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Kataloge und sonstigen Produktbeschreibungen dienen der Information und beinhalten kein Angebot im Rechtssinn.

2. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.

3. Der Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder die Bereitstellung der ARPACK zustande.

4. Werden dem Bereitsteller nach Vertragsabschluss Tatsachen, insbesondere Zahlungsverzug hinsichtlich früherer Lieferungen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen darauf schließen lassen, dass der Bereitstellungspreisanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Nutzers gefährdet wird, ist der Bereitsteller berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Frist vom Nutzer nach dessen Wahl Zug um Zug Zahlung oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfall vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen

für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig werden.

§ 3 Preise, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Die ARPACK GmbH berechnet einen Bereitstellungspreis für die Bereitstellung der ARPACK an den Nutzer. Der Bereitstellungspreis beinhaltet die Bereitstellung und Nutzung von ARPACK.

2. Alle im Katalog oder Prospekt genannten Bereitstellungspreise sind EURO - Preise. Im Bereitstellungspreis ist die gesetzlich vorgeschriebene Umsatz-(Mehrwert-) Steuer nicht enthalten.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unsere Rechnung innerhalb von 30 Tagen nach Datum der Rechnungslegung (ohne Abzug) an die ARPACK GmbH zu begleichen.

4. Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

5. Zur Vereinfachung des Zahlungsverkehrs empfiehlt die ARPACK GmbH eine Zahlung per Bankeinzug. In diesem Fall wird die Zahlung automatisch getätigt und für den Nutzer reduziert sich der Bearbeitungsaufwand. In Ausnahmefällen kann der Nutzer die Zahlung der Rechnung per Überweisung tätigen. Zur eindeutigen Zahlungszuordnung ist die Rechnungsnummer unbedingt auszuweisen.

6. Der Nutzer gerät in Verzug, wenn er fällige Zahlungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung oder gleichwertiger Zahlungsaufforderungen begleicht. Der Nutzer gerät auch in Verzug, wenn vereinbart ist, dass der Bereitstellungspreis zu einem kalendermäßigen bestimmten oder bestimmbaren Zeitpunkt gezahlt werden soll und der Kunde nicht spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die Zahlung leistet.

7. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt:

a) unberücksichtigt eines nachzuweisenden höheren Schadens, Jahreszinsen in Höhe von 8% über den Basiszinssatz zu verlangen.

b) alle Ansprüche aus diesen oder anderen Geschäften, auch soweit einzelne Raten noch nicht fällig sind, dem Kunden gegenüber sofort fällig zu machen.

c) Bereitstellungen aus diesen oder anderen Geschäften bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher zustehender Ansprüche aus diesen oder anderen Aufträgen oder bis zu einer entsprechenden Sicherheitsleistung zurückzuhalten. Die genannten Maßnahmen werden erst nach Eingang der Zahlung für alle fälligen Rechnungen aufgehoben.

8. Wir behalten uns vor, bei größeren Aufträgen Anzahlungen und gesonderte Zahlungsziele vertraglich zu vereinbaren.

9. Teilbereitstellungen werden sofort berechnet und sind jede für sich zur Zahlung fällig, unabhängig von der Beendigung der Gesamtbereitstellung.

§ 4 Bereitstellungen

1. Liefertermine und Lieferfristen gelten nur dann verbindlich, sofern sie schriftlich ausdrücklich vereinbart sind.

2. Es ist Lieferung "frei Haus" vereinbart. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware gehen mit der Übergabe der ARPACK an den Nutzer auf diesen über.

3. Die ARPACK GmbH stellt die ARPACK dem Nutzer „wie besehen“ ohne Garantien hinsichtlich der Eignung der ARPACK für einen bestimmten Zweck bereit (siehe auch § 9). Der Nutzer verpflichtet sich, vor Nutzung der ARPACK deren Zustand, Beschaffenheit und Eignung für seinen bestimmten Zweck durch Inaugenscheinnahme zu prüfen. Sollte die ARPACK nach Auffassung des Nutzers ungeeignet sein, so ist der Nutzer verpflichtet, die ARPACK GmbH zu informieren. Durch die ARPACK GmbH werden in diesem Fall ggf. Maßnahmen zur vorzeitigen Rückholung der ARPACK eingeleitet.

4. Der Nutzer hat die ARPACK gegen die üblichen Risiken, insbesondere gegen Diebstahl, Brand, Explosion, Wasser und Transportgefahren zu versichern. Die Höhe des Versicherungsschutzes richtet sich nach der mit der ARPACK GmbH vereinbarten Entschädigung bei Materialverlust. Die aus dem Abschluss der Versicherungsbeiträge resultierenden Ansprüche werden an die ARPACK GmbH abgetreten.

ARPACK GmbH

Askanischer Platz 4; 10963 Berlin
TEL +49 (0) 30 80 95 200 69
FAX +49 (0) 30 80 95 200 28
vertrieb@arpack.de; www.arpack.de

ARPACK

5.(a) Der Nutzer verpflichtet sich und setzt sich gegenüber seinen Partnern/Vertretern/Empfängern dafür ein, dass die ARPACK während der Bereitstellung ordentlich und sorgfältig behandelt und Verunreinigungen und Beschädigungen verhindert werden.
(b) Der Nutzer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, dass die ARPACK nicht aus irgend einem Grund, dazu zählen u. a. radioaktive, toxische und andere gefährliche Stoffe oder auch Chemikalien oder Schädlinge, kontaminiert oder unbrauchbar gemacht werden. Sollte ein solcher Fall eintreten, ist die ARPACK GmbH zur Schadensbegrenzung unverzüglich zu informieren. Sowohl Nutzer als auch Empfänger sind jegliche Reparaturarbeiten und –versuche an ARPACK untersagt.
6. Der Bereitsteller ist berechtigt, Beförderungszeitpunkt sowie Transportweg und –art nach billigem Ermessen festzulegen.
7. Der Bereitsteller ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
8. Kommt der Nutzer in Annahmeverzug oder verletzt er seine sonstigen Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.
9. Gerät der Bereitsteller mit seiner Leistung in Verzug, ist der Verzugsschaden auf 5% des Rechnungswertes der in Verzug geratenen Leistung beschränkt.
10. Der Nutzer ist verpflichtet, der ARPACK GmbH den Empfang der ARPACK schriftlich zu quittieren.
11. Bei Übergabe der gefüllten ARPACK an den Spediteur kann der Nutzer an die ARPACK GmbH folgende Daten in vorgegebener Form schriftlich über unser Internetportal, per e-mail oder Fax bzw. in reproduzierbarer Form am Übergabetag melden:
- Datum der Übergabe der ARPACK an den Spediteur,
- genaue Bezeichnung des Spediteurs nebst Anschrift,
- genaue Bezeichnung des Empfängers der ARPACK nebst Anschrift,
- genaue Bezeichnung der Anzahl und der Art der dem Spediteur übergebenen ARPACK.
12. Die ARPACK GmbH erachtet es als empfehlenswert, dass der Nutzer seine Partner/Vertreter/Empfänger darauf hinweist, dass es sich bei der ARPACK um Eigentum der ARPACK GmbH handelt und dass diese ARPACK im Regelfall binnen 25 Werktagen nach erfolgter Anlieferung zur Abholung durch die ARPACK GmbH im Zustand gem. §5 Ziff. 2 bereitstellen müssen.

§ 5 Rückholungen

1. Zur ordnungsgemäßen Rückholung der Paletten teilt der Empfänger dem Bereitsteller die erforderlichen Adressdaten und Termine zur Abholung der Paletten mit. In diesem Zusammenhang sind auch festgestellte Beschädigungen und Verunreinigungen von ARPACK gesondert aufzuzeigen und zu melden. Im Sinne einer effektiven Auftragsbearbeitung sind die vom Bereitsteller vorgegebenen Übermittlungswege per Internet über unser Internetportal oder per email und Fax –in Ausnahmefällen per Telefon- zu nutzen. Der Bereitsteller benötigt eine Dispositionszeit ab Eingang der Daten von mindestens 5 Werktagen.
2. Die geleerten ARPACK sind vom Empfänger in den Handelslagern bzw. – logisticcentern besenrein und gestapelt d. h. volumenreduziert zur Abholung durch die ARPACK GmbH bereitzustellen. (Mindestabholmenge 128 Stück A 250KSL bzw. vergleichbar).
3. Die ARPACK GmbH holt die bereitgestellten ARPACK vertragsgemäß nach Freimeldung durch den Handel (vgl. Ziff. 2) beim Empfänger ab.
4. Bei leichten Verunreinigungen der ARPACK übernimmt die ARPACK GmbH die Reinigung und die Reinigungskosten.

§ 6 Eigentum an ARPACK

1. Die bereitgestellten ARPACK verbleiben im Eigentum der ARPACK GmbH. Die ARPACK GmbH wird das Eigentum an ARPACK weder veräußern noch übertragen.
2. Zur Kennzeichnung des Eigentums an ARPACK durch die ARPACK GmbH sind die ARPACK mit dem Logo „ARPACK“ und/oder den Worten „Eigentum der ARPACK GMBH“/“Property of ARPACK GMBH“ bzw. einem ähnlichen Wortlaut gekennzeichnet sowie in der Farbe grün gehalten.
3. Der Nutzer ist berechtigt die ARPACK im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zeitlich begrenzt zu nutzen, so lange er nicht in Verzug mit seinen Verpflichtungen ist. Pfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. In diesem Sinne kann der Kunde die ARPACK zeitweise einem Spediteur, dem Handel oder anderen Personen oder Organisationen, die als Vertreter des Nutzers fungieren, überlassen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Nutzers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und eine sofortige Rückführung der bereitgestellten ARPACK zu verlangen.

§ 7 Mängel und Gewährleistung

1. Vertragsgegenstand ist ausschließlich der Bereitstellungsgegenstand mit den Eigenschaften und Merkmalen sowie Verwendungszweck gemäß der Produktbeschreibung des Herstellers. Der Kunde kann die entsprechende Produktbeschreibung des Herstellers vor Abschluss des Kaufvertrages einsehen und anfordern.
2. Der Kunde hat offensichtliche Mängel und Abweichungen innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung, nicht offensichtliche Mängel innerhalb 3 Tage nach Feststellung anzuzeigen.
3. Festgestellte Mängel sind uns schriftlich mitzuteilen. Ist bis zum Ablauf dieser Frist die Anzeige nicht an uns abgesendet worden, gilt die Ware als mangelfrei genehmigt.
4. Wir leisten für Mängel der ARPACK Gewähr durch Neubereitstellung.
5. Sofern wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Kunde nicht zum Rücktritt des Vertrages berechtigt.
6. Garantien im Rechtsinn erhält der Kunde durch uns nicht.
7. Eine Haftung bei Beschädigung durch Abnutzung ist ausgeschlossen.
8. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen nur dem Nutzer zu und sind nicht abtretbar.
9. In jeden Fall unberührt bleiben Ansprüche des Nutzers wegen eines Körperschadens sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder eines Beschaffungsrisikos.

§ 8 Haftung

1. In allen Fällen der Verletzung von vertraglichen oder vorvertraglichen, gesetzlichen Pflichtverletzungen haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen haften wir bei der Verletzung oder Nichterfüllung wesentlicher Vertragspflichten und nur auf den vertragstypischen Schaden.
3. Die Haftung aufgrund arglistigen Verschweigens eines Mangels oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos nach dem Produktgesetz und für Körperschäden bleibt stets unberührt.
4. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist im § 4 abschließend geregelt.
5. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden.

ARPACK GmbH

Askanischer Platz 4; 10963 Berlin
TEL +49 (0) 30 80 95 200 69
FAX +49 (0) 30 80 95 200 28
vertrieb@arpack.de; www.arpack.de

ARPACK

6. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die von uns - insbesondere in unseren Prospekten und auf unserer Website - gemachten "ca."-Angaben zur Maximal-Belastbarkeit von Paletten unverbindlich, d.h. ohne Übernahme einer Rechtspflicht erfolgen. Es handelt sich bei diesen Angaben weder um Beschaffenheitsmerkmale im Sinn von § 434 Abs. 1 BGB noch um eine Beschaffenheitsgarantie im Sinn der §§ 443 f. BGB. Diese Angaben beruhen auf - unter optimalen Bedingungen vorgenommenen - Laborversuchen bei vollflächiger und im Hinblick auf die Art der Gewichtsverteilung gleichmäßiger Beladung der Paletten-Auflagefläche mit einer kompakten Einheit. Da jeder Fall der Verwendung der Paletten durch den Kunden im Hinblick auf die Art der Belastung (z.B. Flächen-, Punkt- oder Streifenbelastung), der Ladung (z.B. unterschiedlich kompakt, homo- bzw. heterogen, gestreicht, im Karton, in Holzkisten) sowie der Lagerung und Beförderung individuell abweicht, raten wir unseren Kunden eindringlich, unsere Paletten vorab auf ihre Geeignetheit für die konkret beabsichtigte Verwendung zu prüfen. Gerne stellen wir unseren Kunden dazu Muster-Paletten kostenfrei zur Verfügung.

§ 9 Vertragsende

1. Beide Parteien können den Vertrag zur Bereitstellung von ARPACK - Paletten mit einer Kündigungsfrist von neunzig Kalendertagen auch ohne Angaben von Gründen schriftlich kündigen.
2. Die ARPACK GmbH ist berechtigt, den Vertrag zu beenden,

- ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Mitteilung an den Nutzer, wenn vom oder gegen den Nutzer ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird, der Nutzer eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern trifft, ein Konkurs- oder Vermögensverwalter für das Vermögen des Nutzers eingesetzt wird, der Nutzer in Liquidation geht oder aufgelöst wird oder ein ähnliches Verfahren an einem anderen Gerichtsstand eingeleitet wird, oder

- ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Mitteilung an den Nutzer, für den Fall, dass Schritte zur Einleitung eines Verfahrens im Sinne des Verstoßes gegen §4 Punkt 5 (b) gegangen werden mussten, oder
- bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen aufgrund einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Nutzer, oder
- bei einer wesentlichen Vertragsverletzung durch den Nutzer und einer erfolglosen Abmahnung mit Fristsetzung. Eine Abmahnung und ein erfolgloser Fristablauf sind entbehrlich,
- wenn der Nutzer bei zwei aufeinanderfolgenden Zahlungstermine mit der Bezahlung mindestens einer Rechnung zum Bereitstellungspreis in Verzug ist,

3. Nach Inkrafttreten der Vertragskündigung sind innerhalb von 20 Werktagen die noch dem Nutzer zur Verfügung gestellten ARPACK zur Rückholung bereitzustellen. Innerhalb der genannten Frist nicht bereitgestellte ARPACK gelten als verloren und für diese zahlt der Nutzer an die ARPACK GmbH den Wiederbeschaffungswert der ARPACK.
4. Die Kündigung ist schriftlich an die Adresse der jeweils anderen Vertragsseite zu richten.

§ 10 Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort Berlin.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus oder im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen ist der Sitz der ARPACK GmbH in Berlin.
3. Das Vertragsverhältnis, einschließlich der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen, unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Kunde seinen Sitz im Ausland hat oder es sich um ein Exportgeschäft handelt.

§ 11 Vertraulichkeit

1. Weder die Vertragsseiten noch deren Vertragspartner und Vertreter sind berechtigt, Vertragsinformationen von oder bezüglich der jeweils anderen Vertragsseite, einschließlich gewerblicher und kaufmännischer Informationen und diesen Vertrags- bzw. den Geschäfts- und Lieferbedingungen, gegenüber Dritten preiszugeben. Ausnahmen beschränken sich auf die Fälle, wo die andere Vertragsseite zustimmt oder eine gesetzliche Offenlegung erforderlich ist.
2. Der Nutzer nimmt zur Kenntnis, dass die ARPACK GmbH Dritte als Subunternehmer mit der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen beauftragen kann, in diesem Fall darf die ARPACK GmbH Nutzerinformationen an diese Dritte zur Erfüllung von Vertragsverpflichtungen übergeben.

§ 12 Höhere Gewalt

Keine der beiden Vertragsseiten haftet gegenüber der jeweils anderen Vertragsseite für Leistungsversäumnisse oder Verzögerungen hinsichtlich ihrer Vertragspflichten mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen, welche auf Umstände zurück zu führen sind, die außerhalb der Kontrolle der Vertragsseiten liegen, dies umfasst unbeschadet der Allgemeingültigkeit der vorstehenden Ausführungen den Ausfall der Elektrizitäts-, Gas-, Wasser- und Stromversorgung, höhere Gewalt, Überschwemmungen, Feuer, Unfälle, Explosionen, Krieg, Bürgerunruhen, Streik oder andere gleichwertige Vorfälle im Bereich der Industrie.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist